

## Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Reichenbach

erlässt gestützt auf Artikel 31 des Abfallreglements vom ...

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVED), folgenden

### G E B Ü H R E N T A R I F :

#### I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr.

##### a) Grundgebühr

Art. 2 <sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung (Ferienwohnung und Weidgemach mit Zufahrtsmöglichkeit werden gleichgestellt) erhoben und betragen:

pro Wohnung	Fr. 100.-- bis Fr. 200.--
pro Weidgemach ohne Zufahrtsmöglichkeit	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--

##### b) Sackgebühr

Bemessungs-  
grundlage Art. 3 <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die Gemeindeverwaltung pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Säcke:

2,5 kg	=	17 Liter	Fr. -.60 bis Fr. 1.20
5,0 kg	=	35 Liter	Fr. 1.-- bis Fr. 2.--
8,5 kg	=	60 Liter	Fr. 1.65 bis Fr. 3.30
16,0 kg	=	110 Liter	Fr. 2.90 bis Fr. 5.80

<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 4 <sup>1</sup> An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

<sup>2</sup> Markengebühr

17 Liter =	2,5 kg Fr. -.60 bis Fr. 1.20
35 Liter =	5,0 kg Fr. 1.-- bis Fr. 2.--
60 Liter =	8,5 kg Fr. 1.65 bis Fr. 3.30
110 Liter =	16,0 kg Fr. 2.90 bis Fr. 5.80

<sup>3</sup> Sperrgutmarken bis 30 kg Fr. 4.-- bis Fr. 8.--

II. Gewerbe

Definition

Art. 5 Als Gewerbe gelten sämtliche Firmen oder Betriebe jeglicher Branche. Die Stufen-Einreihung richtet sich nach Anzahl AHV-pflichtiger Arbeitnehmer. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

Bemessungs-  
grundlagen

Art. 6 <sup>1</sup> Das Gewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung erhoben.

a) Grundgebühr

Art. 7 <sup>1</sup> Die Grundgebühren werden je nach Betriebsgrösse (Anzahl AHV-pflichtige Arbeitnehmer) erhoben und betragen:

<sup>2</sup> Betriebe

0 - 3 Arbeitnehmer	Fr. 100.-- bis Fr. 200.--
4 - 10 Arbeitnehmer	Fr. 150.-- bis Fr. 300.--
11 und mehr Arbeitnehmer	Fr. 200.-- bis Fr. 400.--

b) Sackgebühr

Art. 8 Die Sackgebühr für das Gewerbe entspricht der Sackgebühr der Haushaltungen gemäss Art. 3.

c) Markengebühr

Art. 9 Die Markengebühr für das Gewerbe entspricht der Markengebühr der Haushaltungen gemäss Art. 4.

d) Containerplombe

Art. 10. <sup>1</sup> Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen. Container deren Inhalt maschinell gepresst wird sind mit zwei Containerplomben zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze der Containerplomben betragen für

bis	600 l - Container	Fr. 20.-- bis Fr. 40.--
	800 l - Container	Fr. 30.-- bis Fr. 60.--

Direktlieferung Art. 11 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

### III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 12 Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Abgabe der Säcke Art. 13 <sup>1</sup> Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

<sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup> Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Ausschluss von der Abfuhr Art. 14 <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 5 und 6).

Sperrgut Art. 15 Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgut-Abfuhr (Art. 21 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

Sammelstellen und -aktionen Art. 16 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben.

Weiter gebühren-  
pflichtige Tätig-  
keiten

Art. 17 <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz gemäss Lohnregulativ der Gemeinde plus Sozialleistungen in Rechnung gestellt wird.

<sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 18 <sup>1</sup> Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer und Gewerbetreibenden erhoben. Sie werden jeweils am 1. Juni fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Verzugszinses der Steuerrechnungen geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 19 <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. Mai 1994 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 10. Dezember 1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

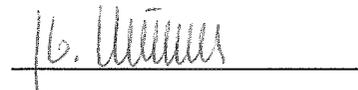
**Reichenbach i.K., am 14. Dezember 1993**

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:





Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinderat bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 19. November 1993 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:

---

---

---

Reichenbach, 17. Januar 1994

Der Gemeindegemeinderat:

16. Müller

Genehmigungsbeschluss der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion:



# Gebührentarif zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Reichenbach i.K.

(Aenderung)

Die Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal

b e s c h l i e s s t

Der Gebührentarif zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Reichenbach vom 14. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

## Art. 2

a) Grundgebühr

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung (Ferienwohnung und Weidgemach mit Zufahrtsmöglichkeit werden gleichgestellt) erhoben und betragen:

pro bewohnbare Wohnung	Fr. 100.-- bis Fr. 200.--
pro bewohnbares 1-Raum-Studio mit Küche oder Kochnische und pro Weidgemach ohne Zufahrtsmöglichkeit	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--

## Art. 3 (neu)

Erläss

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird erlassen, wenn die Warm- und die Kaltwasserzufuhr beim Waschbecken in der Küche durch den Brunnenmeister plombiert wurden und hier somit kein Wasser mehr bezogen werden kann.

<sup>2</sup> Die Plombierung des Wassers in einer Wohnung muss bei der Gemeinde schriftlich verlangt werden und kostet Fr. 150.-- / Wohneinheit.

<sup>3</sup> Wird die Wohnung wieder bewohnt, ist der Gemeinde vorgängig eine schriftliche Meldung zu machen. Anschliessend wird diese den Brunnenmeister mit der (kostenlosen) Entfernung der Plombe beauftragen.

## Art. 20 (alt: Art. 19)

Inkrafttreten

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> Diese Tarifänderung tritt rückwirkend auf den 01.01.2005 in Kraft.

Reichenbach, 28. November 2005

**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*G. Bühler*

*J. Müller*

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Reglementsänderung vom 28. Oktober 2005 bis 28. November 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2005 bekannt.

Reichenbach, 22. Dezember 2005

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Müller', written in a cursive style.